



# Schiedsrichterordnung

Stand 1. Januar 2026

## INHALTSVERZEICHNIS

## SEITE

§ 1 Regelungen des Schiedsrichterwesens.....	2
§ 2 Rechte und Pflichten der SR.....	2
§ 3 Organe des Schiedsrichterwesens.....	4
§ 4 Besetzung der Spiele; Einteilung der SR; Einstufungsentscheidungen.....	9
§ 5 Rechtsprechung über SR.....	10
§ 6 Ordnungsmaßnahmen.....	11
§ 7 Ehrungen.....	12
§ 8 Spesensätze.....	13
§ 9 Inkrafttreten.....	13
Anlage 1 .....	14



## **§ 1 Regelungen des Schiedsrichterwesens**

1. Auf das Schiedsrichterwesen finden die Satzung und die Ordnungen des Berliner-Fußball-Verband e. V. (BFV), die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), insbesondere die DFB-Schiedsrichterordnung, Anwendung. Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter (SR) erkennen diese als verbindlich an.
2. Soweit die BFV-Satzung keine vorrangige Regelung trifft, regelt die Schiedsrichterordnung (SRO) spezielle Belange der Berliner SR. Die SRO ist eine Ordnung des BFV.
3. Treffen Satzung und SRO keine Regelung, ist auf die anderen Ordnungen des BFV, insbesondere die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), die Spielordnung (SpO) und die Finanzordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zurückzugreifen.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der SR**

### **1. Allgemeine Regelungen; SR werden und bleiben**

- a. SR ist, wer von dem Schiedsrichterausschuss (SRA) durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des BFV auf die Schiedsrichterliste (SR-Liste) aufgenommen und nicht von dieser gestrichen wurde. Der Begriff SR umfasst im Sinne der SRO auch Beobachter, Mitglieder der Organe des SR-Wesens und sonstige Funktionäre.
- b. Personen sind auf Antrag als SR anzuerkennen, wenn sie die Anforderungen der SRO und der Qualifikationsrichtlinien erfüllen.
- c. SR kann werden, wer Mitglied in einem Mitgliedsverein des BFV ist, das 14. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen ab Vollendung des 12. Lebensjahres möglich), an einem Schiedsrichter-Ausbildungslehrgang teilgenommen, die Schiedsrichterprüfung gemäß den Qualifikationsrichtlinien bestanden und das Patenschaftsprogramm durchlaufen hat.
- d. SR, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Antrag um Aufnahme zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Alle SR sind verpflichtet, in regelmäßigen, vom SRA festzulegenden Abständen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sind Eintragungen vorhanden, entscheidet der Vizepräsident Recht im Einzelfall, ob diese der Ausübung des Schiedsrichteramts entgegenstehen.
- e. Eine Streichung von der SR-Liste kann aus disziplinarischen Gründen durch die Schiedsrichter-Disziplinarkommission (SRDK) erfolgen. Eine Streichung durch den SRA soll erfolgen, wenn SR die für alle SR geltenden Mindestanforderungen, die in den Qualifikationsrichtlinien zu regeln sind, nicht rechtzeitig erfüllen. Ausgenommen von der Streichung durch den SRA sind SR, die mindestens 20 Jahre lang auf der Schiedsrichterliste des BFV oder eines anderen Verbands geführt wurden.

### **2. Rechte der SR**

- a. SR sind ihrer Qualifikation entsprechend einzusetzen.
- b. SR sind berechtigt, sich über Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens beim SRA zu informieren und Ideen vorzubringen.



- c. SR erhalten einen digitalen DFB-Schiedsrichterausweis. SR dürfen den Ausweis nur persönlich und nur zu den in der DFB-Schiedsrichterordnung bezeichneten Zwecken verwenden. Der Ausweis wird jährlich verlängert, wenn SR die Voraussetzungen der Qualifikationsrichtlinien rechtzeitig erfüllen. Mit dem Tag der Streichung von der Schiedsrichterliste verliert der Ausweis seine Gültigkeit.
- d. SR, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Spiele im Erwachsenenbereich nur mit vorherigem, schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten leiten.

### **3. Pflichten der SR**

- a. SR haben zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren. Insbesondere lehnen SR jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Rassismus ab und fühlen sich in besonderer Weise dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Sie sind bei all ihren Handlungen neutral und fair.
- b. SR haben sich stets kameradschaftlich und sportlich gegenüber anderen SR, Spieler:innen, Mannschaftsoffiziellen, Zuschauer:innen und Dritten zu verhalten. Dies gilt insbesondere vor, während und nach dem Spiel sowie in den (sozialen) Medien.
- c. SR sind verpflichtet, Spielaufräge zu übernehmen, die ihnen zugewiesen werden, soweit sie nicht rechtzeitig einen Freitermin eingetragen haben.
- d. SR müssen jährlich die Voraussetzungen der Qualifikationsrichtlinien erfüllen.
- e. SR sind verpflichtet, Vorladungen und Beschlüssen der Organe des BFV, insbesondere des Sportgerichts sowie der SRDK, Folge zu leisten. Auf Aufforderung des zuständigen Ansetzers, des SRA oder der SRDK haben SR binnen einer zu setzenden angemessenen Frist Stellungnahmen abzugeben.
- f. Der SRA kann mit Zustimmung des SR-Beirats Anweisungen für SR erlassen, die Näheres zu den einzelnen Pflichten regeln können. Weitere Pflichten können sich aus den Anweisungen für SR sowie aus anderen Ordnungen des BFV, insbesondere der SpO, ergeben.

## **§ 3 Organe des Schiedsrichterwesens**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- a. Diese allgemeinen Bestimmungen finden Anwendung auf alle Organe des SR-Wesens, soweit die SRO oder die Geschäfts- bzw. Verfahrensordnungen, die sich die jeweiligen Organe geben können, keine abweichenden Regelungen enthalten.
- b. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sodass die Mehrheit erreicht wird, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder dessen Ausübung in Abwesenheit ist nicht möglich.



- c. Alle SR sind aktiv wahlberechtigt, d.h. sie dürfen bei Wahlen ihre Stimme abgeben. Passiv wahlberechtigt, d.h. für Ämter wählbar, sind SR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d. Amtszeiten beginnen mit der Wahl und enden mit der Neuwahl durch das zuständige Organ. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e. Die Organe des Schiedsrichterwesens können Gästen die Teilnahme an ihren Sitzungen erlauben.
- f. In eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten von SR, mit denen ein besonderes, persönliches Näheverhältnis besteht (insb. Familienmitglieder), dürfen Mitglieder der Organe des SR-Wesens nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Ausgenommen sind Wahlen.
- g. Im Übrigen richten sich die Wahlen nach den Grundsätzen der Satzung und der Ordnungen des BFV.

## **2. Schiedsrichter-Vollversammlung**

- a. Die SR-Vollversammlung ist das wichtigste Organ des SR-Wesens, an der alle SR teilnehmen dürfen.
- b. Die ordentliche SR-Vollversammlung findet in dem Jahr eines ordentlichen Verbandstages des BFV zeitlich vor diesem statt und ist durch den SRA, in begründeten Ausnahmefällen ersatzweise auch durch das BFV-Präsidium, einzuberufen.
- c. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden SR beschlussfähig.
- d. Der SRA bestimmt eine Versammlungsleitung, die selbst nicht dem SRA angehört und nicht für diesen kandidiert.
- e. Auf der Vollversammlung wird über Anträge zur Änderung der SRO und über weitere Anträge abgestimmt. Antragsberechtigt sind der SRA, die Leitungen der Lehrgemeinschaften, der SR-Beirat und die Organe des BFV.
- f. Die Vollversammlung wählt:
  - eine Person für den Vorsitz des SRA (Präsidialmitglied Schiedsrichter).
  - bis zu sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder des SRA gemäß Nr. 3.a.,
  - bis zu sechs Mitglieder der SRDK gemäß Nr. 6.b.,
  - bis zu fünf SR als Beisitzer für das Sport- und Verbandsgericht, die keinem anderen BFV-Organ angehören dürfen.
- g. Die Vollversammlung bestimmt unter Beachtung des Buchst. f vor der Wahl, wie viele Personen gewählt werden sollen. Sie kann neben dem Präsidialmitglied Schiedsrichter weitere Funktionen festlegen, für die bestimmte Personen zu wählen sind.
- h. Die Wahlen des SRA und Änderungen der SRO bedürfen der Bestätigung durch einen BFV-Verbandstag, hilfsweise des Beirates des BFV. Alle übrigen Beschlüsse, die nur das



SR-Wesen betreffen, treten sofort in Kraft, soweit keine anderen Regelungen des BFV entgegenstehen.

- i. Der SRA kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, sofern eine dringende Angelegenheit eine sofortige Erledigung und Entscheidung durch die Vollversammlung erfordert, die nicht durch den SR-Beirat geregelt werden kann.

### **3. Schiedsrichter-Ausschuss (SRA)**

#### **a. Zusammensetzung**

- aa. Dem SRA steht das Präsidialmitglied Schiedsrichter vor.
- bb. Dem SRA gehören bis zu sechs weitere Mitglieder mit Stimmrecht (cc.) sowie beratende Mitglieder an (dd.).
- cc. Stimmberechtigte Mitglieder sind das Präsidialmitglied Schiedsrichter und bis zu sechs weitere Mitglieder. Beschließt die Vollversammlung keine spezifischen Funktionen, regelt der SRA dies in seiner Geschäftsordnung. Der SRA wählt aus seiner Mitte eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.
- dd. Beratend gehören dem SRA ein Mitglied der Lehrgemeinschaftsleitungen, Vertreter:innen der Ausschüsse des BFV und hauptamtliche Mitarbeiter:innen des SR-Wesens an.
- ee. Werden SR, die selbst regelmäßig Spiele leiten (aktive SR), in den SRA gewählt, so hat der SRA binnen zwei Wochen öffentlich verbindlich mitzuteilen, wie mit dem Stimmrecht dieser Mitglieder in Auf- und Abstiegsentscheidungen verfahren wird und ob diese ein Aufstiegsrecht besitzen. Änderungen sind gleichermaßen bekanntzumachen.
- ff. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidialmitglieds Schiedsrichter.

#### **b. Aufgaben**

- aa. Der SRA erfüllt sämtliche Aufgaben, die mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängen, sofern die Satzung oder eine Ordnung des BFV nicht ausdrücklich eine andere Aufgabenzuordnung regelt. Der SRA informiert alle SR regelmäßig über Angelegenheiten des SR-Wesens, insb. über neue Entwicklungen. Im Besonderen stellt der SRA den LG-Leitungen, Mitgliedern des SR-Beirats und Funktionären relevante Dokumente zeitnah über eine digitale Plattform zur Verfügung.
- bb. Der SRA kann Richtlinien verabschieden, die die SRO ergänzen oder präzisieren.
- cc. Der SRA richtet einen Lehrstab ein. Der SRA kann mit Zustimmung des SR-Beirats weitere Arbeitsbereiche schaffen oder auflösen.
- dd. Der SRA kann eine erforderliche Anzahl an SR in Funktionen berufen, die die SRO vorsieht oder die die SR-Vollversammlung oder der SR-Beirat geschaffen haben (Funktionäre), insb. als Ansetzer:innen, Mitglieder des Lehrstabs und Beauftragte für bestimmte Themengebiete.

#### **c. Arbeitsweise**

- aa. Vor jeder Entscheidung ist allen Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.



- bb. Stimmberchtigte Mitglieder können sich bei eigener Abwesenheit durch Funktionäre vertreten lassen. Die Vertretung darf das Stimmrecht ausüben. Stimmrechte können nicht kumuliert werden.
- cc. Der SRA legt die Zuständigkeiten und die Arbeitsverteilung für die Mitglieder des SRA sowie für die von ihm berufenen Funktionäre fest und ist gegenüber diesen weisungsbefugt.

#### **4. SR-Lehrgemeinschaften (LG)**

- a. SR-Lehrgemeinschaften führen regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in der Regelkunde durch und pflegen die Schiedsrichtergemeinschaft. Der SRA kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.
- b. Der SRA kann mit Zustimmung des SR-Beirats neue Lehrgemeinschaften einrichten und bestehende Lehrgemeinschaften auflösen.
- c. Alle SR sind Mitglied einer LG ihrer Wahl.
- d. Die LG-Leitung besteht aus der LG-Leiterin bzw. dem LG-Leiter und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertreter:innen. Weitere LG-Funktionäre können gewählt werden.
- e. Die LG-Leitung wird von ihren Mitgliedern im Kalenderjahr der ordentlichen SR-Vollversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen LG. Bei LG-Wechsel dürfen SR nur in einer LG wählen. Wählbar sind SR, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. LG-Leiter:in kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- f. Die gewählten LG-Leitungen sind vom SRA zu bestätigen. Der SRA kann ein gewähltes Mitglied nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- g. Mindestens einmal jährlich findet auf Einladung des SRA eine Versammlung der LG-Leitungen statt, in der jede LG eine Stimme hat. Diese Versammlung wählt jährlich ein Mitglied aus ihrer Mitte als beratendes Mitglied in den SRA.

#### **5. SR-Beirat**

- a. Der SR-Beirat berät den SRA zu Themen des Schiedsrichterwesens. Der SRA kann dem SR-Beirat weitere Aufgaben übertragen.
- b. Soweit die SRO die Zustimmung des SR-Beirats zu Beschlüssen des SRA voraussetzt, werden diese Beschlüsse erst mit der Zustimmung wirksam. Soweit der SR-Beirat für Entscheidungen nach der SRO zuständig ist, sind diese Entscheidungen bindend. Darüber hinaus kann der SR-Beirat den SRA unverbindlich auffordern, im Zuständigkeitsbereich des SRA bestimmte Entscheidungen zu treffen.
- c. In eilbedürftigen Fällen kann der SR-Beirat zwischen den ordentlichen Vollversammungen auf Antrag eines nach § 3 Nr. 2 e) SRO antragsberechtigten Gremiums die SRO ändern. § 3 Nr. 2 h) SRO gilt entsprechend.
- d. Der SR-Beirat wird vom SRA mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des SR-Beirates dies beantragen. Die Einladung ist spätestens einen Monat vor der Versammlung bekanntzumachen.



- e. Der SR-Beirat kann zwischen seinen Versammlungen Beschlüsse auf Antrag des SRA oder mindestens eines Viertels seiner Mitglieder im Umlaufverfahren beschließen. Die Mitglieder haben grundsätzlich einen Monat Zeit für die Abgabe ihrer Stimme. Aus wichtigem Grund kann diese Frist ausnahmsweise auf eine Woche verkürzt werden.
- f. Der SRA informiert den SR-Beirat umfassend über aktuelle Themen. Der SR-Beirat kann den SRA um Vorlage von Unterlagen ersuchen.
- g. Der SR-Beirat setzt sich zusammen aus:
  - den stimmberechtigten Mitgliedern des SRA,
  - einem Mitglied jeder LG-Leitung,
  - zwei SR-Obleuten,
  - einem Mitglied der SRDK,
  - einer SR-Vertreterin/einem SR-Vertreter des Verbandes für Betriebsfußball Berlin,
  - einer SR-Vertreterin/einem SR-Vertreter des SRA für den Freizeitfußball.
- h. In beratender Funktion ohne Stimmrecht können Funktionäre und alle beratenden Mitglieder des SRA am SR-Beirat teilnehmen, sofern sie nicht nach diesem Abschnitt Stimmrecht genießen.
- i. Die für den SR-Beirat zu wählenden SR-Obleute werden auf der jährlich stattfindenden Tagung der SR-Obleute der Vereine gewählt.

## **6. SR-Disziplinarkommission (SRDK)**

- a. Die SRDK ist zuständig für Ordnungsmaßnahmen sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen des SRA. Die SRDK steht auch für die Mediation von Konflikten zur Verfügung. Der SRA kann der SRDK weitere Aufgaben übertragen.
- b. Die SRDK besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die von der SR-Vollversammlung gewählt werden. Die/Der Vorsitzende sollte eine juristische Ausbildung haben und im Umgang mit Rechtsangelegenheiten erfahren sein. Mitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zehn Jahren SR sein und in den fünf vorangehenden Jahren nicht zu einer erheblichen Ordnungsmaßnahme durch die SRDK oder Strafe durch die Rechtsorgane des BFV rechtskräftig verurteilt worden sein.
- c. Bei der Ausübung ihres Amtes sind die Mitglieder der SRDK frei und unabhängig von Weisungen, jedoch an Recht, Gesetz sowie Ordnungen und Satzung des BFV und des DFB gebunden.
- d. Für Verhandlungen der SRDK entstehen Kosten in analoger Anwendung der Regelungen für das Sportgericht in der RVO. Die entsprechenden Regelungen zur Kostentragung finden Anwendung.



- e. Weitere Einzelheiten, insbesondere die internen Zuständigkeiten und die Besetzung, sind in der Verfahrensordnung der SRDK geregelt, die vom SR-Beirat zu beschließen und vom Präsidium zu bestätigen ist.

## **7. Ausscheiden gewählter Mitglieder**

- a. Scheidet ein von der SR-Vollversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, so kann das Präsidium auf Vorschlag des SRA und mit Zustimmung des SR-Beirats für die Dauer der verbleibenden Legislaturperiode ein neues Mitglied berufen.
- b. Scheidet ein Mitglied einer LG-Leitung aus seinem Amt aus, so kann die verbleibende LG-Leitung mit Zustimmung des SRA ein neues Mitglied für die verbleibende Legislaturperiode kooptieren. Alternativ kann die LG-Leitung den vakanten Posten durch die LG neu wählen lassen.

## **§ 4 Besetzung der Spiele; Einteilung der SR; Einstufungsentscheidungen**

### **1. Besetzung der Spiele**

- a. Die Ansetzer besetzen die Spiele im Bereich des BFV nach Maßgabe der SpO mit SR.
- b. SR dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Ansetzerin/des zuständigen Ansetzers keine Pflicht- oder Freundschaftsspiele leiten, es sei denn, sie sollen kurzfristig als Ersatz-SR tätig werden. Über Einsätze als Ersatz-SR ist die zuständige Ansetzerin/der zuständige Ansetzer im Nachgang unverzüglich zu informieren.

### **2. Einteilung der SR**

- a. Mit Zustimmung des SR-Beirats kann der SRA vor Beginn einer Saison mit Wirkung zu dieser Ansetzungsbereiche schaffen oder auflösen. Ansetzungsbereiche definieren Zuständigkeiten des SRA und der Ansetzer für die Besetzung von Spielen. Sie können u.a. nach Spielklassen oder geographischen Bereichen zugeschnitten werden.
- b. Für die Ansetzungsbereiche kann der SRA mit Zustimmung des SR-Beirats vor Beginn einer Saison Qualifikationsrichtlinien für die darauffolgende Saison erlassen. Erlässt der SR-Beirat keine Qualifikationsrichtlinien oder ist eine Spielklasse davon nicht erfasst, so genügt das Ablegen des Jahresregeltests als Mindestanforderung.
- c. Qualifikationsrichtlinien regeln zumindest die zu erfüllenden Leistungsanforderungen (Regeltest, sportlicher Leistungstest) und die für sportliche Auf- und Abstiegsentscheidungen zu berücksichtigenden Kriterien (insb. Anzahl der Spiele, Anzahl der LG-Besuche). Normen für einen sportlichen Leistungstest können während der Saison bis zwei Monate vor dem ersten Prüfungstermin durch den SRA mit Zustimmung des SR-Beirats verändert werden.
- d. Die Festsetzung von Mindest- oder Höchstaltersgrenzen in Qualifikationsrichtlinien ist unzulässig. Zulässig sind Altersrichtwerte für Fördermaßnahmen.



### 3. Einstufungsentscheidungen

- a. Über die Einstufungen, d.h. Neu- und Wiedereinstufungen sowie Auf- und Abstiege in die jeweiligen Spielklassen, entscheidet der SRA grundsätzlich vor Beginn einer neuen Saison. Der SRA ist dabei an die Qualifikationsrichtlinien gebunden.
- b. SR können grundsätzlich nur zu dem in Buchst. a bezeichneten Zeitpunkt einmal pro Saison in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen oder in die nächsttiefe Spielklasse absteigen. Das gilt auch für den Fall, dass SR mehrere Voraussetzungen der Qualifikationsrichtlinien nicht erfüllen.
- c. In begründeten Ausnahmefällen kann der SRA von der Regelung des Buchst. b abweichen. Die Umstände, die eine Abweichung notwendig machen und die Erwägungen des SRA sind auf Wunsch betroffener SR binnen vierzehn Tagen schriftlich zu erläutern.
- d. SR können auf eigenen Wunsch für die Dauer einer Saison (Juli – Juni) pausieren und danach in ihre Spielklasse zurückkehren (Auszeit). Für die Saison der Auszeit sind SR, mit Ausnahme des Jahresregeltests, von den Anforderungen der Qualifikationsrichtlinien befreit. Der SRA kann in begründeten Fällen, insb. bei Erziehungs- und Pflegezeiten, temporärer beruflicher Abwesenheit und langwierigen Verletzungen, längeren Auszeiten zustimmen. Für längere Abwesenheiten während der Saison können die Qualifikationsrichtlinien abweichende Regelungen treffen.
- e. Gegen eine sie betreffende Einstufungsentscheidung können SR Beschwerde bei der SRDK erheben. Reguläre Einstufungsentscheidungen nach Buchst. a und b sind durch die SRDK nur dahingehend überprüfbar, ob der SRA den Sachverhalt richtig festgestellt, die Qualifikationsrichtlinien korrekt angewendet und sein Ermessen korrekt ausgeübt hat. Eine vollständige Neubewertung findet nicht statt. In Fällen außerordentlicher Einstufungsentscheidungen nach Buchst. c sind auch die Umstände und Erwägungen des SRA überprüfbar. Die SRDK kann den SRA auf die Beschwerde hin anweisen, eine neue Entscheidung unter der Berücksichtigung der Vorgaben der SRDK zu treffen.

### § 5 Rechtsprechung über SR

1. SR unterstehen der Rechtsprechung der Rechtsorgane des BFV und der SRDK.
2. Die SRDK kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6 SRO nur dann verhängen, wenn nicht ein Rechtsorgan wegen desselben Sachverhalts bereits ein Verfahren führt oder geführt hat.
3. Rechtsorgane können eine Sache an die SRDK verweisen, wenn für einen Verstoß lediglich eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt. Die Verweisung ist bindend.
4. Begehen SR einen Verstoß, der neben der Streichung von der SR-Liste auch eine Bestrafung als Vereinsmitglied nach der RVO zur Folge haben könnte, so ist in erster Instanz das Sportgericht zuständig.
5. Rechtsorgane des BFV können in ihren Urteilen eine Streichung von der SR-Liste empfehlen, wenn der Verstoß schwer wiegt oder erhebliche Zweifel an der charakterlichen Eignung bestehen. Die SRDK entscheidet sodann abschließend und ohne erneute Anhörung. Ohne Empfehlung des jeweiligen Rechtsorgans kann die SRDK den betroffenen



SR nach rechtskräftiger Verurteilung nur dann auf Antrag des SRA von der SR-Liste streichen, wenn das Urteil Umstände feststellt, die erhebliche Zweifel an der charakterlichen Eignung begründen und das Rechtsorgan die Möglichkeit einer Streichung nicht thematisiert hat. SR sind in diesem Fall anzuhören. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Urteils zu stellen.

6. SR, die in anderer Funktion durch die Rechtsorgane des BFV oder eines übergeordneten Verbandes des DFB mit Sperren belegt worden sind oder die befristet innerhalb dieser Verbände kein Amt ausüben dürfen, dürfen während der Dauer dieser Sperre keine Tätigkeiten als SR ausüben.
7. Die SRDK ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des SRA, die die jeweiligen SR selbst und unmittelbar betreffen. Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn SR binnen einer Woche ab schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim SRA einlegen und dieser dem Widerspruch nicht binnen zwei Wochen abhilft. Die Beschwerde ist eine Woche nach Zurückweisung des Widerspruchs oder nach Ablauf der Abhilfefrist bei der SRDK zu erheben.
8. Gegen Entscheidungen der SRDK ist der Einspruch beim zuständigen Rechtsorgan (§ 10 RVO) möglich, soweit die SRO keine Ausnahme regelt.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

1. Verstoßen SR gegen die SRO, eine Regelung des SR-Wesens, eine Ordnung oder die Satzung des BFV oder eines übergeordneten Verbandes oder verhalten sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten unsportlich oder unkameradschaftlich, so kann eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden. Die SRDK kann eine Ordnungsmaßnahme auch dann aussprechen, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, dass SR für ihre Funktion charakterlich ungeeignet sind. Es können auch mehrere Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - Abmahnung,
  - Entzug des SR-Ausweises bis zu 12 Monate,
  - Sperre bis zu 12 Monate,
  - Zurückstufungen in eine niedrigere Spielklasse,
  - Abberufung als Beobachter:in,
  - Abberufung aus einem Amt im Schiedsrichterwesen,
  - Streichungen von der Schiedsrichterliste.
3. Ansetzer:innen können in eigener Zuständigkeit Abmahnungen, Sperren oder vorübergehende Zurückstufungen in die nächstniedrigere Spielklasse jeweils bis zu vier Wochen aussprechen. Gegen Ordnungsmaßnahmen der Ansetzer:in können betroffene SR Beschwerde bei der SRDK einlegen, die dann abschließend entscheidet.
4. Die SRDK kann alle Ordnungsmaßnahmen sowie Auflagen und/oder Bewährung in entsprechender Anwendung der RVO aussprechen. Sie kann Verfahren mit Zustimmung



der Antragstellerin/des Antragstellers und der betroffenen SR einstellen. Eine Einstellung kann mit Auflagen verbunden werden.

5. Die SRDK wird nur auf Antrag tätig, der schriftlich (oder entsprechend § 6 RVO) zu stellen ist. Der Antrag ist zu begründen und muss eindeutig erkennen lassen, dass der Antragsteller eine Ordnungsmaßnahme für den Antragsgegner begeht.
6. Antragsberechtigt in allen Angelegenheiten sind das Präsidium und der SRA. In Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich sind die Ansetzer:innen, jede LG-Leitung und die Leiter:innen der Fördergruppen antragsberechtigt. Ferner sind alle SR antragsberechtigt, soweit sie selbst und unmittelbar betroffen sind.
7. Ist nach Prüfung des Antrags keine über das Maß nach Nr. 3 hinausgehende Ordnungsmaßnahme zu erwarten, soll die SRDK den Fall an die zuständige Ansetzerin/den zuständigen Ansetzer verweisen. Die Verweisung ist bindend.
8. Für die Streichung von der SR-Liste aus disziplinarischen Gründen ist ausschließlich die SRDK zuständig. Eine Streichung soll nur wegen besonders schweren Verstößen erfolgen oder wegen wiederholter Verstöße, wenn gegen den SR in den vergangenen drei Jahren eine Ordnungsmaßnahme oder eine Strafe eines Rechtsorgans verhängt worden ist. Eine Streichung soll erfolgen, wenn SR innerhalb von sechs Monaten dreimal unentschuldigt nicht antreten und spätestens nach dem zweiten Nichtantritt eine Ordnungsmaßnahme nach Nr. 3 verhängt worden ist.
9. Eine Streichung wegen charakterlicher Nichteignung ist möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass SR in absehbarer Zukunft ihren Pflichten in erheblichem Maße nicht nachkommen oder dem Ansehen des SR-Wesens erheblich schaden werden.
10. SR sind zu hören, bevor eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird. Über eine Ordnungsmaßnahme sind der SRA, der zuständige Ansetzer, die LG und der Verein des SR zu informieren.
11. Ordnungsmaßnahmen der SRDK werden erst wirksam, wenn ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist. Die Parteien eines Verfahrens können auf Rechtsmittel auch mit der Folge verzichten, dass die Ordnungsmaßnahme unmittelbar wirksam wird. Ordnungsmaßnahmen der Ansetzer:innen werden sofort wirksam. Beschwerden gegen Entscheidungen der Ansetzer haben aufschiebende Wirkung und sind unverzüglich zu erheben.
12. Abweichend von Nr. 11 kann die SRDK den sofortigen Vollzug der Ordnungsmaßnahme anordnen. Die/der Vorsitzende oder sein:e Stellvertreter:in kann den sofortigen Vollzug auf Antrag nach Abwägung der Interessen im Einzelfall bis zur abschließenden Entscheidung aussetzen.

## **§ 7 Ehrungen**

1. Entsprechend der BFV-Ehrenordnung kann der SRA folgende Ehrungen für SR beim Präsidium beantragen, für besondere Verdienste und außerordentliches Engagement oder für eine bestimmte Zeit in Schiedsrichterfunktionen:
  - a. die Verbandsehrennadel in Bronze (10 Jahre);



- b. die Verbandsehrennadel in Silber (20 Jahre);
  - c. die Verdienstspange (30 Jahre);
  - d. das Ehrentschild (40 Jahre);
  - e. die Verbandsehrennadel in Gold (50 Jahre).
2. Auf Vorschlag des SRA kann das Präsidium jährlich die Sonderehrung „Goldene Pfeife des Berliner Schiedsrichterwesens“ an Personen, Vereinigungen, Lehrgemeinschaften oder Institutionen vergeben, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um das Berliner Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben.
  3. Um den Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, müssen die für die Ehrung geltenden Bestimmungen von den betreffenden Personen erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.
  4. Ehrungen und Auszeichnungen können nach den Regelungen der BFV-Ehrenordnung wieder entzogen werden, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

### **§ 8 Spesensätze**

1. Vom SRA angesetzte SR erhalten Spesen für ihre Tätigkeit bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen gemäß der Anlage.
2. Für die Versteuerung der Spesen sind SR selbst verantwortlich.
3. Bei Nichtantritt zu einem angesetzten Spiel wird die in der Anlage festgelegte Ord-nungsstrafe gem. SpielO gegen SR unter Mithaftung des Vereins verhängt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Schiedsrichterordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der SR-Vollversamm-lung am 19.09.2025 beschlossen und tritt durch die Bestätigung des Verbandstages am 22. November 2025 zum 1. Januar 2026 in Kraft.

**Anlage 1**
**1. Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten**

<b>Herren</b>	
Berlin-Liga	SR: 40 € / SRA: 30 €
Landesliga	SR: 35 € / SRA: 25 €
Bezirksliga	SR: 30 € / SRA: 20 €
Kreisligen / Kreisklasse / Freizeitliga	SR: 25 € / SRA: 20 €
<b>Frauen</b>	
Berlin-Liga	SR: 30 € / SRA: 20 €
Großfeld-Spiele	SR: 25 € / SRA: 20 €
Kleinfeld-Spiele	SR: 20 € / SRA: 18 €
<b>Senioren / Altliga / Ü50 und Ü 60</b>	
Berlin-Liga Senioren	SR: 30 € / SRA: 20 €
Großfeld-Spiele	SR: 25 € / SRA: 20 €
Kleinfeld-Spiele	SR: 20 € / SRA: 18 €
<b>Junioren:innen</b>	
A-Junior:innen	SR: 25 € / SRA: 20 €
B-Junior:innen	SR: 22 € / SRA: 20 €
C-Junior:innen	SR: 20 € / SRA: 18 €
Junior:innen Kleinfeld	SR: 15 € / SRA: 14 €
<b>Pokale</b>	
BFV-Pokal	Spielklasse des Veranstalters. Ist der Veranstalter aus einer überregionalen Spielklasse, so haben die Spesensätze der jeweiligen Spielklasse Gültigkeit
Bezirkspokal	SR: 30 € / SRA: 20 €

Turniere	
Frauen/Senioren/Herren-Turnier	Spesensatz nach Spielklasse Veranstalter plus 100 % Zuschlag (bis zu 4 Stunden), 150 % Zuschlag (mehr als 4 Stunden)
Junior:innen	Spesensatz nach Spielklasse Veranstalter plus 50 % Zuschlag (bis zu 4 Stunden), 100 % Zuschlag (mehr als 4 Stunden)
Futsal-Berlin-Liga	SR: 30 € *
Nachfolgende Spielklassen	SR: 27 € *
*Für alle drei SR.	
Futsal-Turniere Herren/Frauen/Senioren	55 € (bis zu 3 Stunden) jede weitere Stunde je 10 €
Futsal-Turniere A- bis C-Junioren	45 € (bis zu 3 Stunden) jede weitere Stunde je 5 €
Futsal-Turniere D- und E-Junioren	35 € (bis zu 3 Stunden) jede weitere Stunde je 5 €
Externe Veranstaltung (keine BFV-Veranstaltung)	80 € (bis zu 3 Stunden) jede weitere Stunde je 10 €
Platzbesichtigung (1./2. Herren, Frauen-Berlin-Liga)	Zusätzlich 50% Spesensatz
<b>Ordnungsstrafe nach § 7 Ziffer 3 SRO - Nichtantritt</b>	
01.01.2025: 25€ / 01.01.2028: 30 €	

## 2. Fahrgeldersatz

Alle durch den Schiedsrichterausschuss und/oder durch die SR-Ansetzer:innen angesetzten SR und SRA haben Anspruch auf einen pauschalen Fahrgeldersatz in Höhe 10 € pro Spiel.

- Bei Koppelspielen wird der Fahrgeldersatz nur einmal gewährt.
- Bei Turnieren wird der Fahrgeldersatz einmal pro SR / SRA gewährt.
- Bei Freundschaftsspielen oder -turnieren wird der Fahrgeldersatz nur gewährt, wenn SR bzw. SRA durch den Schiedsrichterausschuss oder die SR-Ansetzer:innen angesetzt wurden.
- Nicht angesetzte „Ersatz-SR“ erhalten keinen Fahrgeldersatz.